

Präventionskonzept zum Kinderschutz für Evangelisch in Heppenheim

Leitbild

„Als in der Kirche handelnde Menschen sind wir verpflichtet, uns für das seelische und körperliche Wohl junger Menschen einzusetzen. Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen daher die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz sowie die Sicherung des Kindeswohls.“ (Handreichung EKHN 08/2013)

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen unseres kirchlichen Lebens. Die Botschaft der Bibel, die uns zur Gottes-, Nächsten- und Selbstliebe ruft, ist dabei Richtschnur unseres Handelns.

Wir wollen Kinder und Jugendliche als Persönlichkeiten wahrnehmen, ihnen Freiräume bieten und sie bei ihren Fragen und bei der Entwicklung ihrer Lebenskonzepte begleiten. Um das leisten zu können, müssen die Rahmenbedingungen unserer Arbeit von Respekt und Wertschätzung geprägt sein. Nur wenn Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen können vor psychischer und physischer Gewalt ist eine gesunde Entwicklung möglich.

Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, für ihre Rechte einzustehen. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und auf ihr Umfeld einzuwirken. Nur wenn sie sich als selbstwirksam erleben und lernen, eigene aber auch die Grenzen der Mitmenschen wahrzunehmen und Grenzverletzungen zu erkennen, werden sie gestärkt, um nicht Opfer von Übergriffen zu werden.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße hat nach den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes dieses Präventionskonzept entwickelt, um mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Die Kirchenvorstände der beiden evangelischen Kirchengemeinden in Heppenheim haben sich dieses Präventionskonzept angeeignet und es beschlossen.

Der wichtigste Baustein unseres Konzepts ist die Prävention. Dazu kommen die Selbstverpflichtungserklärung, mit denen sich alle Mitarbeitenden auseinandersetzen, und im Krisenfall die Intervention. Ein Beschwerdemanagement wird auf allen Ebenen entwickelt und unterhalten.

Personalverantwortung

Hauptamtlich Mitarbeitende

Bei der Bewerberauswahl und im Einstellungsverfahren für künftig Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen (im Folgenden als hauptamtliche Mitarbeitende bezeichnet) gelten folgende Kriterien

- Anerkennung des Leitbildes
- Unterzeichnung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (FZ)
- Bereitschaft, an entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und ggf. auch selbst durchzuführen.

Diese Regelungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Allen Hauptamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die bereits im Dekanat oder in der Gemeinde arbeiten, wird im Mitarbeitendengespräch der Verhaltenskodex (mit Selbstverpflichtungserklärung, Anlage 5) zur Unterschrift vorgelegt. In der Personalakte muss ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als fünf Jahre ist und aus dem hervorgeht, dass **keine** der in §72a SGB VIII bezeichneten Straftaten oder Anklagen dieser Straftaten verzeichnet sind (siehe Seite 2 in der Anlage Verhaltenskodex). Das Ausstellungsdatum des FZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Wiedervorlage erfolgt nach jeweils fünf Jahren.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Für alle Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen muss eine aktuelle Liste aller ehrenamtlich Mitarbeitenden vorliegen.

Der*die Verantwortliche auf Dekanatssebene bzw. die Gemeindeleitung legt fest, welche dieser Ehrenamtlichen ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Zur Beurteilung des Gefährdungspotentials soll die Anlage 1 herangezogen werden. Das Ausstellungsdatum des FZ darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Wiedervorlage erfolgt nach jeweils fünf Jahren. Das Führungszeugnis wird nicht einbehalten, die Vorlage wird protokolliert (Anlage 2). Die Ehrenamtlichen erhalten eine Bescheinigung zur Beantragung des Führungszeugnisses (Anlage 3), damit keine Kosten für sie entstehen.

Alle Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschreiben Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5). In Zusammenhang mit dieser Unterschrift ist ein Gespräch über die pädagogische Ausrichtung der Gruppenarbeit und die im Verhaltenskodex beschriebenen Thesen sinnvoll und nötig.

Die Protokolle zur Einsicht ins Führungszeugnis und die unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen müssen verschlossen aufbewahrt werden und werden vernichtet, wenn der*die Ehrenamtliche ihre*seine Arbeit in der Gemeinde/im Dekanat beendet.

Risikoanalyse

Alle Anbieter von Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen erarbeiten für ihre Gruppen und Veranstaltungen eine Risikoanalyse. Dabei sollen räumliche Gegebenheiten und pädagogische und gruppendynamische Prozesse in den Blick genommen werden, um Gefahrenpotentiale zu erkennen und alle Verantwortlichen für eine Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren. Für das Vorgehen steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung (Anlage 4).

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex beinhaltet grundlegende pädagogische Entscheidungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Ausrichtung der Gemeindearbeit in anderen Bereichen. Es ist daher unerlässlich, über diese pädagogischen Zielsetzungen im Kreis von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Gespräch zu bleiben und den Verhaltenskodex im Sinne des Leitbilds gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen von Mitarbeiterschulungen und im Kinder- und Jugendausschuss sollen die Inhalte des Verhaltenskodex' regelmäßig Gesprächsinhalt sein.

Schulungen

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Verantwortliche (z.B. der Kirchenvorstand) sollen sich der Ursachen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt bewusstwerden und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert. Dabei steht ein respektvoller Umgang in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit im Mittelpunkt. Neue Mitarbeitende werden in ihrer Tätigkeit begleitet und sind gehalten, zeitnah an einer Schulung teilzunehmen.

Thematische Schulungen finden unter anderem im Rahmen der Jugendleitercard (JuLeiCa)-Ausbildung sowie mindestens zweimal jährlich im Dekanat statt.

Krisenintervention

Kinder und Jugendliche sollten in Gruppen und bei Veranstaltungen ermutigt werden, Probleme zu benennen und verantwortliche Personen anzusprechen. Auf der Webseite des Dekanats finden sich Infos und Kontaktdaten von Ansprechpersonen bei Problemen und zur Anzeige von Übergriffen. Dort wird darüber hinaus auf die Möglichkeit verwiesen, sich direkt an Ansprechpartner der Landeskirche zu wenden.

Wenn ein Verdachtsfall gemeldet wird, tritt auf Dekanatssebene das Kriseninterventionsteam zusammen.

Dort wird den Meldungen nachgegangen und das weitere Vorgehen besprochen und eingeleitet. Gespräche und Beobachtungen werden dokumentiert. Dabei steht der Schutz der von der Gefährdung betroffenen Person im Vordergrund.

Verdachtsfälle können sich auf Vorkommnisse innerhalb der Maßnahme beziehen, aber auch auf Gefährdungssituationen in der häuslichen Lebenswelt des Kindes bzw des*der Jugendlichen.

Der*die Verantwortliche, dem*der der Verdacht gemeldet wurde, informiert eine*n der Beauftragten für Kindeswohl auf Dekanatssebene. Der*die Betroffene (bzw die Erziehungsberechtigten) sollen soweit möglich in den Prozess einbezogen und informiert werden.

Je nach Verdachtsfall muss geklärt werden, ob es weitere Betroffene geben kann und für deren Schutz gesorgt werden.

Die Meldepflichten von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt müssen befolgt werden. (§ 8 a + § 47 SGB VIII)

Rechtliche Fragen und der Umgang mit der Presse werden in engem Kontakt mit den entsprechenden Abteilungen der Landeskirche besprochen.

Dem Kriseninterventionsteam auf Dekanatssebene gehören an:

Dekan und/oder Präses

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Dekanatskoordinatoren

Externe Fachkraft (Fachberatungsstelle) Pro Familia

Insoweit erfahrene Fachkraft Jugendamt Kreis Bergstraße
(Erziehungsberatungsstelle Bensheim),
für die Gemeinden im Landkreis Darmstadt-
Dieburg: Kinderschutzbund Darmstadt

Es ist darauf zu achten, dass dem Kriseninterventionsteam Männer **und** Frauen angehören.

Kurzfassung: Was ist zu tun?

Jede Gemeinde ist gehalten mit dem Kreis/Jugendamt eine Vereinbarung abzuschließen.

Ein*e **Beauftragte*r** für das Thema Kinderschutz wird benannt und Name und Kontaktdaten werden dem Dekanat mitgeteilt. Wenn keine Ansprechperson benannt wird, obliegt die Kontrolle der beschriebenen Aufgaben automatisch dem*r Vorsitzenden des Kirchenvorstands.

Risikoanalyse – Arbeitsgruppe KV und/oder andere Beauftragte

Liste der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde erstellen und aktuell halten – Beauftragte*r oder Gemeindebüro

Ehrenamtlich Mitarbeitende, bei deren Tätigkeit das Gefährdungspotential entsprechend eingeschätzt wurde (siehe Anlage1 und 1a), müssen informiert werden, dass sie ein **erweitertes Führungszeugnis** an ihrem Wohnort beantragen müssen. Sie erhalten einen Antrag auf Gebührenbefreiung, den sie der jeweiligen Kommunalbehörde vorlegen können. Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sollte nur von einer dafür bestimmten Person wahrgenommen werden. Die Einsichtnahme wird dokumentiert, die Führungszeugnisse müssen den Vorlegenden zurückgegeben werden.



Darüber hinaus unterschreiben alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den **Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung** (Vorlage 5) und besuchen eine **Kinderschutz-Schulung**. Das kann im Rahmen der JuLeiCa-Ausbildung oder bei dekanatsweit angebotenen Schulungen geschehen. Für Gruppen ab acht Personen können Schulungstermine in den Kirchengemeinden vereinbart werden.

Dokumentation: Die Selbstverpflichtungen und die Dokumentation der Vorlage des Führungszeugnisses sind verschlossen aufzubewahren. Vor Ablauf von fünf Jahren sind die Mitarbeitenden erneut um Beantragung eines aktuellen Führungszeugnisses zu bitten. (Anlage 3)

Wenn Mitarbeitende ihre Tätigkeit beenden, sind alle personenbezogenen Unterlagen zu vernichten.

Kooperationen mit Jugendverbänden und -vereinen sind nur möglich, wenn diese das Präventionskonzept übernehmen bzw. vergleichbare Standards in Bezug auf das Kindeswohl in einem eigenen Konzept einhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept muss bei Bedarf neuen rechtlichen Regelungen angepasst werden und wird regelmäßig überarbeitet.

Heppenheim, Januar 2022

Der Kirchenvorstand der Christuskirchengemeinde Heppenheim

Der Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Gemeinde Heppenheim